



Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Richtlinie für Investitionszuschüsse zum Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien im Mittelstand

Vom 3. Dezember 2013

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck
 - 1.1 Förderziel
 - 1.2 Rechtsgrundlagen
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Förderung
 - 3.1 Gegenstand der Förderung
 - 3.1.1 Förderfähige Einzelmaßnahmen
 - 3.1.2 Systemische Optimierung
 - 3.2 Antragsberechtigung
 - 3.3 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
 - 3.4 Anforderungen an die Energieberatung
 - 3.5 Art und Umfang, Förderhöchstgrenzen und Kumulierbarkeit
- 4 Allgemeine Verfahrensvorschriften
 - 4.1 Bewilligungsbehörde
 - 4.2 Bewilligungszeitraum
 - 4.3 Auskunft
 - 4.4 Subventionsgesetz
 - 4.5 Anpassung der Förderhöhe und der Antragsvoraussetzungen
- 5 Verfahren der Antragstellung
 - 5.1 Vorhabensbeginn und Zeitpunkt der Antragstellung
 - 5.2 Antragstellung
 - 5.3 Zuwendungsgewährung
- 6 Verwendungsnachweisverfahren
- 7 Auszahlung
- 8 Rückforderung, Aufbewahrungspflichten und Prüfungsrechte
- 9 Inkrafttreten

1 Zuwendungszweck

1.1 Förderziel

Die Bundesregierung hat sich in ihren Beschlüssen vom 28. September 2010 und 6. Juni 2011 ambitionierte Ziele zur Erhöhung der Energieeffizienz gesetzt. Auch Industrie und Gewerbe, verantwortlich für knapp ein Drittel des jährlichen Energieverbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland, bieten hohe Potentiale für Energieeffizienzmaßnahmen. Die Bundesregierung hat deshalb einen Energieeffizienzfonds aufgelegt, der die Markteinführung hocheffizienter Querschnittstechnologien fördern soll. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhalten durch die Förderung Anreize, solche Technologien verstärkt einzuführen. Durch die Erschließung der bestehenden Einsparpotentiale in diesen Bereichen wird ein deutlicher Beitrag zur Erhöhung der Energieeffizienz geleistet.

1.2 Rechtsgrundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinie, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ sowie der Standardrichtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden.



Bei den Zuwendungen handelt es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt als „De-minimis“-Beihilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5) oder nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – (ABl. EU Nr. L 214 S. 3) sowie deren jeweiligen Nachfolgeregelungen.

2 Begriffsbestimmungen

- Unter der Bezeichnung „Querschnittstechnologien“ sind Technologien zur Energieanwendung im Endenergiebereich zu verstehen, deren Anlagen, Geräte und Systeme serienmäßig hergestellt und sektor- und branchenübergreifend eingesetzt werden. Hierunter zählen elektrische Motoren und Antriebe, Pumpen, raumlufttechnische Anlagen, Druckluftsysteme, Anlagen zur Wärmerückgewinnung sowie Beleuchtungssysteme.
- „Netto-Investitionskosten“ im Sinne dieser Richtlinie sind Investitionskosten nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a AGVO ohne Mehrwertsteuer. Diese umfassen die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte und müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Energieeffizienzmaßnahme stehen.
- „Nebenkosten“ im Sinne dieser Richtlinie sind Kosten für Planung und Installation. Die Installationskosten beinhalten insbesondere die Kosten für Aufstellung, Montage und den Anschluss an vorhandene Systeme zur Herstellung einer betriebsbereiten Anlage. Die Kosten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Energieeffizienzmaßnahme stehen. Maßgeblich ist § 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Die Nebenkosten dürfen nicht aus Eigenleistungen des KMU bzw. mittelständischen Unternehmens resultieren.
- „Netto-Investitionsmehr-/Nebenkosten“ im Sinne dieser Richtlinie sind die Differenz zwischen den Kosten, die zur Erreichung des vorgegebenen Ziels erforderlich sind, und jenen erforderlichen Kosten, mit denen das darüber hinausgehende Umweltschutzziel erreicht werden soll, entsprechend Artikel 21 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 6 und 7 EG-VO 800/2008. Die Nebenkosten dürfen nicht aus Eigenleistungen des KMU resultieren.
- „Hocheffizient“ sind Querschnittstechnologien dann, wenn deren Energieeffizienz signifikant über gültigen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz liegt.
- Als „Energiemanagementsystem“ ist nach dieser Richtlinie ein nach ISO 50001 oder DIN EN 16001 zertifiziertes System zur innerbetrieblichen Erfassung, Aufbereitung und Bewertung energetischer Daten mit dem Ziel der Erstellung und Umsetzung von Maßnahmen für einen rationellen Energieeinsatz zur Verminderung der Energiekosten zu verstehen.

3 Förderung

3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden investive Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz durch den Einsatz von hocheffizienten und am Markt verfügbaren Querschnittstechnologien. Hierzu zählen Ersatzinvestitionen in den unter Nummer 3.1.1 genannten Einzelmaßnahmen sowie in eine komplexe Optimierung von Systemen oder Teilsystemen nach Nummer 3.1.2 zur Verminderung des Energieverbrauchs.

Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie:

- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht, soweit sich nicht aus dieser Richtlinie ausdrücklich etwas anderes ergibt,
- der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit überwiegend gebrauchten Anlagenteilen,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Energiemanagementsysteme,
- Eigenleistungen des Antragstellers,
- Anlagen zur Kälteerzeugung, Komponenten und Systeme des Kältemittelkreislaufs sowie Kühlmittelleitungen für Wasser und Sole,
- komplette Produktionsanlagen, Maschinen oder Maschinensysteme bei denen einzelne förderfähige Querschnittstechnologien und deren Energieeffizienz nicht gesondert ausgewiesen werden können, sowie Wärmepumpen zur Nutzung von Abwärme aus Kälteanlagen,
- bereits begonnene Projekte.

3.1.1 Förderfähige Einzelmaßnahmen

Förderfähig sind einzelne oder mehrere Investitionen eines Antragstellers zum Ersatz von einzelnen Anlagen bzw. Aggregaten in den folgenden Querschnittstechnologien durch hocheffiziente Anlagen oder Aggregate. Das Netto-Investitionsvolumen einschließlich der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Nebenkosten für Einzelmaßnahmen muss mindestens 2 000 Euro betragen. Insgesamt sind je Antragsteller Investitionen von bis zu 30 000 Euro förderfähig.



- Elektrische Motoren und Antriebe
 - Einsatz hocheffizienter Elektromotoren und -antriebe
 - Drehzahlregelung bei elektrischen Motoren und Antrieben
- Pumpen
 - Einsatz hocheffizienter Nassläufer-Pumpen
 - Einsatz hocheffizienter Trockenläufer-Pumpen
 - Einsatz hocheffizienter Kreiselpumpen zum Pumpen von sauberem Wasser
 - Drehzahlregelung bei Trockenläufer-Pumpen
- Ventilatoren
 - Einsatz hocheffizienter Ventilatoren in lufttechnischen Anlagen
 - Drehzahlregelung bei raumluftechnischen Anlagen
 - Einsatz hocheffizienter Wärmeübertrager zur Wärmerückgewinnung in raumluftechnischen Anlagen
- Druckluftsysteme
 - Einsatz hocheffizienter Druckluftherzeuger
 - Nachrüstung einer übergeordneten Regelung zur Optimierung des Einsatzes mehrerer Kompressoren
 - Erstinvestition in Ultraschallmessgeräte zum Auffinden von Leckagen (Leckagemessgerät) in Verbindung mit einer der genannten Maßnahmen bei Druckluftsystemen
 - Einsatz hocheffizienter Wärmeübertrager zur Wärmerückgewinnung in Druckluftherzeugungsanlagen

Zusätzlich sind Investitionen zur Umrüstung von Beleuchtungssystemen auf LED-Technik, die im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 durchgeführt werden, nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 förderfähig.

Die verbindlichen fachlichen Details der förderfähigen Maßnahmen sind in gesonderten Merkblättern geregelt, die in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zu finden sind: www.bafa.de.

3.1.2 Systemische Optimierung

Im Rahmen der systemischen Optimierung wird auf der Grundlage eines unternehmensindividuellen Konzepts der Ersatz und die Erneuerung von mindestens zwei Querschnittstechnologien sowie der technischen Systeme, in die sie eingebunden sind, ab einem Netto-Investitionsvolumen von 30 000 Euro gefördert, einschließlich der Nebenkosten und der zur Erfassung des Energieverbrauchs erforderlichen Messtechnik. Die systemische Optimierung umfasst dabei alle Anlagen- bzw. Anlagenteile, die dazu beitragen, die Energieeffizienz eines technischen Systems unter Nutzung hocheffizienter Querschnittstechnologien zu verbessern.

Die Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn mit dem Einsatz von hocheffizienten Querschnittstechnologien eine Endenergieeinsparung von mindestens 25 % gegenüber dem „Ist“-Zustand des technischen Systems erzielt und nachgewiesen wird.

Ergänzend zu den unter Nummer 3.1.1 genannten Technologien können auch Investitionen zur Erneuerung von Beleuchtungssystemen sowie Neuinvestitionen in Wärmerückgewinnungsanlagen unter den in den Sätzen 1 und 3 genannten Voraussetzungen gefördert werden. Darüber hinaus sind auch Leistungen für die Dämmung von Rohrleitungen, Pumpen und Armaturen im Zusammenhang mit den genannten Querschnittstechnologien förderfähig. Bei der Optimierung von Druckluftsystemen sind neben Schraubenkompressoren auch Kolben-, Turbo- und Lamellenkompressoren förderfähig.

Vor Beginn der Investition ist durch einen externen Energieberater nach Nummer 3.4 dieser Richtlinie im Rahmen einer detaillierten Energieberatung ein Energieeinsparungskonzept zu erstellen, in dem die Verwendung von hocheffizienten Querschnittstechnologien zur Optimierung von Teil- oder Gesamtsystemen des Antragstellers geprüft und bewertet wurden. Verfügt der Antragsteller über ein zertifiziertes Energiemanagementsystem kann das Konzept durch unternehmensinterne Experten erstellt werden.

3.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- Kleine Unternehmen gemäß Anhang 1 der AGVO mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresumsatzbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro.
- Mittlere Unternehmen gemäß Anhang 1 der AGVO mit bis zu 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.
- Sonstige Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 100 Mio. Euro, die nicht als KMU im Sinne des Anhangs 1 der AGVO eingestuft werden.
- Energiedienstleister mit vergleichbarer Unternehmensgröße, der die in dieser Richtlinie genannten Energieeffizienzmaßnahmen sowie andere Energiedienstleistungen bei einem antragsberechtigten Unternehmen erbringt oder durchführt und dabei in gewissem Umfang das finanzielle Risiko trägt, wobei sich das Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen ganz oder teilweise nach der Erzielung von Energieeffizienzverbesserungen und der Erfüllung der anderen vereinbarten Leistungskriterien richtet.



Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen aus der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei sowie der Energiewirtschaft,
- Unternehmen des Steinkohlenbergbaus,
- Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit 25 % oder mehr beteiligt sind,
- Unternehmen der Kreditwirtschaft und des Versicherungsgewerbes oder eine vergleichbare Finanzinstitution,
- Vereine und Stiftungen.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabeordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind, außerdem für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission wegen rechtswidriger Beihilfe nicht nachgekommen sind.

3.3 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die geförderten Maßnahmen müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.

Die geförderten Anlagen sind mindestens drei Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraums darf eine geförderte Anlage nur dann veräußert werden, wenn deren Weiterbetrieb nachgewiesen wird. Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Anlage ist der Bewilligungsbehörde in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen.

Der Zuwendungsempfänger muss schriftlich bestätigen, dass er in der Lage ist, den gesamten Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die Folgekosten der geförderten Investition zu tragen.

3.4 Anforderungen an die Energieberatung

Der Energieberater bzw. das Beratungsunternehmen muss nachweislich in der KfW-Beraterbörse für das Programm „Energieberatung im Mittelstand“ gelistet sein.

Der externen Energieberatung ist ein gültiges nach ISO 50001 oder DIN EN 16001 zertifiziertes Energiemanagementsystem des Antrag stellenden Unternehmens gleichgestellt.

Der vom Unternehmen eingesetzte Energieberater ist berechtigt, zur Untersuchung auch spezialisierte, externe Energieberater einzubinden. Die gesamte Verantwortung für die durchgeführte Beratung übernimmt der Energieberater, der mit dem Unternehmen den Beratungsvertrag abschließt.

3.5 Art und Umfang, Förderhöchstgrenzen und Kumulierbarkeit

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Bei Investitionen in eine systemische Optimierung nach Nummer 3.1.2 ist die Förderung je Antragsteller auf einen Betrag von 100 000 Euro begrenzt.

Die Förderung der Maßnahmen nach den Nummern 3.1.1 und 3.1.2 erfolgt nach „De-minimis“. Die Gesamtsumme der Fördermittel aus diesem und anderen Förderprogrammen, die das begünstigte Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren erhalten hat, darf aber nicht mehr als 200 000 Euro betragen.

Wird bei Maßnahmen nach Nummer 3.1.2 dieser Betrag überschritten, ist eine Förderung ausschließlich nach den Kriterien der AGVO möglich.

Bei Maßnahmen zu einer systemischen Optimierung nach Nummer 3.1.2 wird für die zur Erstellung eines Energieeinsparkonzeptes erforderliche externe Energieberatung ein Zuschuss in Höhe von 60 % der förderfähigen Beratungskosten, maximal ein Betrag von 3 000 Euro gewährt. Darüber hinaus ist für Maßnahmen nach Nummer 3.1.2 die Installation erforderlicher Messtechnik zur Messung des Energieverbrauchs des betreffenden Systems entsprechend zuwendungsfähig.

- a) Bei einer Förderung nach „De-minimis“ sind die Netto-Investitionskosten sowie die mit der Investition in unmittelbarem Zusammenhang stehenden anrechenbaren Nebenkosten durch unabhängige Dritte zuwendungsfähig. Die Nebenkosten sind bis zu einem Anteil von maximal 30 % der Netto-Investitionskosten förderfähig.

Die Höhe der Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 3.1.1 beträgt:

- 30 % der zuwendungsfähigen Kosten für kleine und mittlere Unternehmen,
- 20 % der zuwendungsfähigen Kosten für sonstige Unternehmen.

Die Höhe der Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 3.1.2 beträgt bei einer nachgewiesenen Endenergieeinsparung von mehr als 35 %:

- 30 % der zuwendungsfähigen Kosten für kleine und mittlere Unternehmen,
- 20 % der zuwendungsfähigen Kosten für sonstige Unternehmen,



bei einer nachgewiesenen Endenergieeinsparung von 25 % bis zu 35 %:

- 20 % der zuwendungsfähigen Kosten für kleine und mittlere Unternehmen,
- 10 % der zuwendungsfähigen Kosten für sonstige Unternehmen.

b) Bei einer Förderung nach „AGVO“ sind die Netto-Investitionsmehrkosten sowie die mit der Investition in unmittelbarem Zusammenhang stehenden anrechenbaren Nebenmehrkosten durch unabhängige Dritte zuwendungsfähig. Die Nebenmehrkosten sind bis zu einem Anteil von maximal 30 % der Netto-Investitionsmehrkosten förderfähig.

Die Höhe der Zuwendungen beträgt:

- 40 % der zuwendungsfähigen Mehrkosten für kleine Unternehmen, jedoch nicht mehr als 15 % der Gesamtkosten einer Investition,
- 30 % der zuwendungsfähigen Mehrkosten für mittlere Unternehmen, jedoch nicht mehr als 7,5 % der Gesamtkosten einer Investition,
- 20 % der zuwendungsfähigen Mehrkosten für sonstige Unternehmen jedoch nicht mehr als 5 % der Gesamtkosten einer Investition.

Nicht zuwendungsfähig sind Personalkosten; Umsatzsteuer, die der Vorhabensträger als Vorsteuer abziehen kann; Betriebskosten; Abgaben und Eigenleistungen. Kosten für Installation und Systemeinbindung bei Anträgen von Energiedienstleistern nach Nummer 3.2 sind von den nicht zuwendungsfähigen Eigenleistungen ausgenommen.

Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes und der Bundesländer für dieselbe Maßnahme aus. Davon ausgenommen sind Mittel für die Inanspruchnahme einer Energieberatung nach der Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand vom 10. Februar 2012 und die Inanspruchnahme von zinsbegünstigten Krediten, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Eine Kumulation der Beratungsförderung nach dieser Richtlinie mit der Energieberatung nach der Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand vom 10. Februar 2012 ist nicht zulässig.

4 Allgemeine Verfahrensvorschriften

4.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn oder

Postfach 51 60, 65726 Eschborn

Internet: <http://www.bafa.de>

E-Mail: QST@bafa.bund.de

4.2 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen die Anlage betriebsbereit installiert werden muss, beträgt neun Monate. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist nur im Ausnahmefall und nur dann möglich, wenn sie schriftlich vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt wird.

4.3 Auskunft

Der Bewilligungsbehörde oder ihrem Beauftragten sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

Die im Rahmen dieser Richtlinien zu erbringenden Nachweise (z. B. Planungsdaten) können im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluation verwendet und ausgewertet werden.

Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, ob die Bereitschaft erklärt wird, auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte zu geben.

4.4 Subventionsgesetz

Angaben zur Antragsberechtigung nach Nummer 3.2, zum Fördergegenstand und dessen Verwendungszweck, der Finanzierung des Vorhabens sowie die De-minimis-Bescheinigung über innerhalb der letzten drei Jahre erhaltene staatliche Beihilfen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

4.5 Anpassung der Förderhöhe und der Antragsvoraussetzungen

Im Interesse der Zielsetzung des Förderprogramms werden die Fördersätze und technischen Anforderungen der Richtlinie ständig überprüft und bei Erfordernis unter Beachtung der jeweils gültigen beihilferechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

5 Verfahren der Antragstellung

5.1 Vorhabenbeginn und Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung ist ab 1. Oktober 2012 möglich. Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.



Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Antrags beim BAFA maßgeblich. Mit der Realisierung der Maßnahme kann nach Antragseingang unabhängig von einem erteilten Zuwendungsbescheid begonnen werden.

5.2 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über die Internetseite des BAFA.

Vollständige Anträge müssen mindestens folgende Nachweise und Unterlagen enthalten:

- genaue Beschreibung des Vorhabens insb. unter Bezug auf die in der Richtlinie und den in Bezug genommenen Merkblättern aufgeführten Technologien und technischen Vorgaben,
- Nachweis des Einsatzes hocheffizienter Querschnittstechnologien unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Effizienzkriterien,
- Handelsregisterauszug oder Auszug aus der Handwerksrolle,
- Nachweis der Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan).

Ergänzend für Anträge zu einer systemischen Optimierung nach Nummer 3.1.2:

- Ein Energieeinsparkonzept, mit rechnerischen Nachweisen der Endenergieeinsparung von mindestens 25 % und einer Wirtschaftlichkeitsanalyse sowie ergänzenden Angaben zum Jahresenergieverbrauch und zur Anschlussleistung des betrachteten Systems (z. B. miteinander prozesstechnisch verbundene Anlagen/Anlagengruppen etc.).
- Eine Erklärung des Energieberaters, dass die Investition mindestens zwei der unter den Nummern 3.1.1 und 3.1.2 genannten hocheffizienten Querschnittstechnologien umfasst.
- Eine Erklärung, dass der Energieberater in der KfW-Energieberaterbörse für das Programm „Energieberatung im Mittelstand“ gelistet ist; ersatzweise der Nachweis eines gültigen zertifizierten Energiemanagementsystems.
- Bei einer Förderung nach AGVO Vorlage von zwei detaillierten Vergleichsangeboten (inkl. Effizienzkriterien) mit dem Nachweis der Mehrkosten für den zusätzlichen Umweltschutzaufwand gegenüber einer Referenzinvestition. Als Referenzinvestition gilt entsprechend Artikel 18 Absatz 6 AGVO die Errichtung einer technisch vergleichbaren Anlage mit gleicher Kapazität, aber einem geringeren Umweltstandard, die aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine entsprechende Alternative zu einer Investition mit einem höheren Umweltstandard bildet. Der Energieberater bestätigt, dass die Vergleichsangebote über die gesetzlichen Vorgaben hinaus plausible, effiziente und wirtschaftliche Lösungen im Vergleich zu den Referenzinvestitionen für das zu optimierende System darstellen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, bei Erfordernis weitere Unterlagen zu verlangen.

5.3 Zuwendungsgewährung

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zuwendungen besteht nicht.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel.

Die Zuwendungsbescheide werden, getrennt nach den Maßnahmen, in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge bei der Bewilligungsbehörde erteilt.

6 Verwendungsnachweisverfahren

Für die Verwendung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P). Alle für den Verwendungsnachweis erforderlichen Unterlagen sind innerhalb von sechs Monaten nach betriebsbereiter Installation der Anlage bzw. nach deren Inbetriebnahme beim BAFA einzureichen.

Der Verwendungsnachweis muss insbesondere enthalten:

- Nachweis des antragsgemäßen Einsatzes hocheffizienter Querschnittstechnologien und der Betriebsbereitschaft der technischen Anlage, Abnahmeprotokoll,
- Darlegung der erreichten Endenergieeinsparung bei einer Maßnahme nach Nummer 3.1.1,
- Nachweis der Endenergieeinsparung nach Investitionsdurchführung (rechnerisch oder messtechnisch) im Vergleich zum „Ist“-Stand vor der Investition bei Maßnahmen nach Nummer 3.1.2,
- Nachweis der für die Errichtung der Anlage in Rechnung gestellten Kosten, einschließlich einer Kopie des Liefer- und Leistungsvertrages,
- Nachweis der Kosten für Planung und Vorhabensbegleitung,
- eine Erklärung des Antragstellers über die Nicht-Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel,
- De-minimis-Bescheinigung über innerhalb der letzten drei Jahre erhaltene staatliche Beihilfen.

7 Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unbar nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.



8 Rückforderung, Aufbewahrungspflichten und Prüfungsrechte

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) analog, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. § 48 Absatz 4 VwVfG findet keine Anwendung.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Die antragsberechtigten Unternehmen erhalten bei einer Förderung nach „De-minimis“-Verordnung mit Auszahlung der Zuwendung eine „De-minimis“-Bescheinigung. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Zuschüsse zuzüglich Zinsen können zurückgefordert werden. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch den Bundesrechnungshof mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Mit dem Antrag erklärt sich das den Antrag stellende Unternehmen damit einverstanden, dass Daten zum Zwecke der Bewilligung und Durchführung der Beratung und zum Zwecke von Erhebungen der Nachhaltigkeit der durchgeführten Maßnahmen an den Bundesrechnungshof, das BMWi und/oder an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle zuwendungserheblichen Unterlagen mindestens fünf Jahre vorzuhalten und im Falle einer Überprüfung vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach oder kann er zuwendungserhebliche Nachweise nicht erbringen, ist der Zuschuss zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag ist zu verzinsen.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und gilt für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2015 gestellt werden.

Berlin, den 3. Dezember 2013

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag
Dr. Versen
